

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 31.03.2023

Nummer 03



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 28.03.2023
- Bekanntmachung der 1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Schliemannstadt Neubukow
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Schliemannstadt Neubukow für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Schliemannstadt Neubukow

Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 28.03.2023, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 06.12.2022 der Stadtvertretung
- 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 6 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Vorentwurf
- 7 Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windpark Neubukow/Buschmühlen" der Stadt Neubukow
Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen zum Vorentwurf
- 8 Beschluss zur Bestätigung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2024 bis 21.12.2028 nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

- 9 Beschluss zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Schliemannstadt Neubukow
- 10 Beschluss zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Schliemannstadt Neubukow
- 11 Sonstiges
- 12 Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

2. **Einwohnerfragestunde**

3. **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
Ablehnung: 6
Enthaltung: 3

4. **Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 06.12.2022 der Stadtvertretung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

5. **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt**

6. **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagenhier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den VorentwurfVorlage: VO/2023/817**

Beschluss:

1. Die Stadt Neubukow fasst den Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 und im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Vorranggebiet N1 Carinerland West“.
2. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow im Zusammenhang mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 und im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Vorranggebiet N1 Carinerland West“ und die zugehörige Begründung werden gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bestimmt.
3. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow besteht aus 2 Teilbereichen

Teilbereich Ä1 für den Bereich westlich der Stadt Neubukow:

Der Plangeltungsbereich befindet sich

- unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Am Salzhaff und zur Gemeinde Alt Bukow,
- südlich der Ortslage Buschmühlen und
- westlich der Stadt Neubukow.

Teilbereich Ä2:

Der Plangeltungsbereich befindet sich südlich der Stadt Neubukow und östlich der Ortslage Panzow.

- Die östliche Begrenzung wird durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Carinerland geprägt.
- Die nordwestliche Grenze wird durch den Verlauf des Panzower Bachs vorgegeben.
- An den übrigen Grenzen befinden sich Flächen für die Landwirtschaft.

4. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
 - Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für die Einwohner der nahegelegenen Ortslagen insbesondere hinsichtlich des Schall- und Schattenwurfs,
 - Regelung und Steuerung von Standorten und Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb der Eignungsgebiete unter dem Gesichtspunkt der optimierten Nutzung und der optimierten Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen (möglichst Ausschluss von Drosselungen und Optimierungsmaßnahmen),
 - Festsetzungen zur Minderung der weiteren Überformung des Stadtgebietes durch Errichtung von Windenergieanlagen.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
7. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7. Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windpark Neubukow/Buschmühlen" der Stadt Neubukow Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen zum VorentwurfVorlage: VO/2023/818

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Neubukow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Im Rahmen der Abwägung ergeben sich:

- zu berücksichtigende
- teilweise zu berücksichtigen und
- nicht zu berücksichtigende Belange.

Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Neubukow zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

8 . Beschluss zur Bestätigung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2024 bis 21.12.2028 nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)Vorlage: VO/2023/807**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

9 . Beschluss zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Schliemannstadt NeubukowVorlage: VO/2023/815**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Schliemannstadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 1
Enthaltung: 0

10 . Beschluss zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Schliemannstadt NeubukowVorlage: VO/2023/816**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Schliemannstadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9
Ablehnung: 2
Enthaltung: 0

11 . Sonstiges

12 . Schließen der Sitzung

gez. Matthias Klan
Bürgervorsteher

gez. Ines Trede
Protokoll

1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Schliemannstadt Neubukow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.03.2023 folgende Ergänzung zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

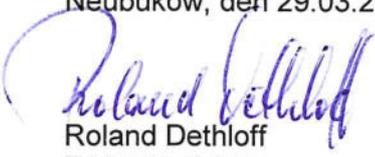
Ergänzung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Schliemannstadt Neubukow vom 28.03.2023

Straßenverzeichnis (neu hinzugefügt)

A Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile und Fahrbahnrippen

Am Alten Spriehusener Landweg
Am Hengstenplatz
Mühlenschlag

Neubukow, den 29.03.2023


Roland Dethloff
Bürgermeister



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Schliemannstadt Neubukow

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

**in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Rostock und den Strafkammern des
Landgerichts Rostock**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 28.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Rostock und das Amtsgericht Rostock gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit **vom 02.05.2023 bis 12.05.2023** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Stadt Neubukow, Sekretariat, Zimmer 10, Am Markt 1, 18233 Neubukow

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (bei der Stadtverwaltung Neubukow) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Neubukow, 31.03.2023



Roland Dethloff

Bürgermeister



Anlage

§§ 32 bis 34 GVG

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.